

# Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **25 (1906)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Literaturanzeigen.

---

**Beyerle C., Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. Zugleich ein Beitrag zur deutschen Stadtverfassung. (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft 32 und 34.)**

Stadtrecht und Grundherrschaft sind die zwei Gebiete, auf denen gegenwärtig die Vertreter der deutschen rechtsgeschichtlichen Wissenschaft am liebsten sich bewegen. Schon aus diesem Grunde erweckt die vorliegende ebenso gelehrte als anziehend geschriebene Arbeit reges Interesse; gleichzeitig verdient sie aber auch als wertvolle Bereicherung der alten schweizerischen Rechtsgeschichte unsere volle Beachtung.

Der Verfasser hat sich schon als Student durch Auffindung der Radolfzeller Stadtkunde einen Namen gemacht, später durch seine aus den Konstanzer Urkunden geschöpften Studien; auch diesmal ist er im Falle, bisher wissenschaftlich noch nicht verwertete Rechtsdenkmäler zur Unterlage zu nehmen, so namentlich ein Arboner Stadtrechtsweistum von 1255 und ein Urbar des Bistums Konstanz von 1302. Vor allem die mit letzterer Quelle verknüpften Untersuchungen über die Konstanzische Grundherrschaft Arbon sind es, welche im Mittelpunkt der ganzen Arbeit stehen. Sie haben mit ihrer Ergänzung „Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung“ (aus der Festgabe für Dahn, Breslau 1905) nicht bloss lokalen, sondern allgemein wissenschaftlichen Wert und prinzipielle Bedeutung. Naturgemäss beruhen die gewonnenen Resultate oft auf Hypothesen und nicht immer können letztere unbedingt angenommen werden; so scheint mir die wichtige Frage, ob das Kloster St. Gallen als Eigenkloster auf konstanzischem Boden gegründet worden sei oder nicht, keineswegs eine gelöste und jedenfalls nicht sicher lösbar zu sein. In diesem Punkte wie in manchen andern werden Beyerle's Ausführungen von Georg Caro (im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1904, Seite 299 und Historische Vierteljahrsschrift 1906, Seite 153 ff.) scharf angegriffen. Keineswegs kann man die Kompetenz zur Kritik Caro abstreiten, indem er in seinen „Beiträgen zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte“ unsere Kenntnisse über die ostschweizerischen Zustände in der fränkischen Zeit vielfach und in eigenartiger Weise gefördert hat. Aber im allgemeinen scheint doch Caro in seiner Kritik der hohen Wissenschaftlichkeit und Gründlichkeit der Abhandlung Beyerle's nicht gerecht zu werden. Speziell dürfte der interessante Versuch des letzteren, die karolingische Grundherrschaft Arbon zu rekonstruieren, trotz des Widerspruchs von Caro als

geglückt zu betrachten sein. Ebenso ist Beyerle zuzustimmen, wenn er hervorhebt, dass selbst die Entwicklung der St. Galler Grundherrschaft siedlungsgeschichtlich einen sekundären Charakter trägt, während das Arboner Material das seltene Bild einer der wenigen ursprünglich geschlossenen grundherrschaftlichen Siedelungen im alamannischen Lande bietet.

Es ist wohl nur ein Gebot der Dankbarkeit, wenn wir Beyerle für seine so intensive und fruchtbare Bearbeitung unserer Rechtsgeschichte unsere Freude und hohe Anerkennung ausdrücken und gleichzeitig den Wunsch aussprechen, er möchte auch weiterhin die schweizerische Umgebung seiner Vaterstadt in den Kreis seiner wissenschaftlichen Forschung ziehen. M. Gmür.

**Vorträge über den Entwurf eines schweizerischen Civilgesetzbuches, gehalten im Zürcher Juristenverein im Winter 1905/6. Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft Heft 11 und 12. Zürich, Schulthess & Cie.**

Es sind sechs Vorträge: das gesetzliche Erbrecht von O. Lang, die Rechtsstellung des Erben von H. F. Hitzig, zur Lehre von den juristischen Personen von E. Hafter, das eheliche Güterrecht von G. Cohn, Grundeigentumsordnung und Grundpfandrecht von A. Egger, die Wasserrechte von M. Huber. Der Zweck der Vorträge konnte bei der durch die Natur der Sache gebotenen knappen Behandlungsweise des Gegenstandes nur der sein, in die Kenntnis des Entwurfes durch Orientierung über seine Disposition und seine leitenden Grundsätze einzuführen und allenfalls durch vergleichende Seitenblicke auf andere Kodifikationen die Eigenheiten des Entwurfes hervorzuheben. Zu dem Vortrag von Hitzig sind dann noch die Anträge beigelegt, die der Verfasser seiner Zeit der Expertenkommission vorgelegt hat. Diese Vorträge werden manchem nützlich sein und dürfen allen empfohlen werden, die sich einen allgemeinen Ueberblick über den Entwurf schaffen wollen, wenn auch manches anfechtbar ist, vor allem die freilich in neuester Zeit vom Glück begünstigte, unseres Erachtens vollständig abzulehnende Theorie über die juristischen Personen, wie sie im dritten Vortrag entwickelt ist.

**v. Bar, L., Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Band I: das Strafgesetz. Berlin, J. Guttenberg, 1906**

Dieses auf drei Bände berechnete Werk bezweckt für die wichtigsten Lehren des allgemeinen Teils des Strafrechts die Ergebnisse der verschiedenen Ansichten nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft zu formulieren und ihre Begründung der Kritik des Lesers zugänglich zu machen. Was der erste Band in dieser Hinsicht bietet, ist in der Tat vortrefflich und lässt für

die in den folgenden behandelten Fragen, worunter die besonders wichtigen, wie Zurechnungsfähigkeit, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Kausalzusammenhang u. a., Gediegenes erwarten. Aus diesem ersten Bande heben wir als vorzugsweise beachtenswert heraus die lichtvolle Darstellung des internationalen Strafrechtes, woraus gerade wir Schweizer für unsere Praxis sehr viel lernen können. Im letzten Abschnitte sind die Untersuchungen über den Umfang der strafrechtlichen Immunität für Aeusserungen in Parlamenten u. dergl. sehr interessant, für uns um so mehr, als diese Frage in letzter Zeit auch in der Schweiz sehr aktuell geworden ist. Wir hoffen, dass vorab alle diejenigen, die dazu berufen sind, bei der bevorstehenden eidgenössischen Strafrechtskodifikation mitzuwirken, dieses schöne Buch gründlich zu studieren, sich nicht entgehen lassen werden, aber auch allen, die mit der Strafrechtspflege zu tun haben, sei dieses Buch bestens empfohlen, sie werden es nicht ohne Gewinn aus der Hand legen.

**Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum gewidmet von gegenwärtigen und früheren Angehörigen der Breslauer juristischen Fakultät. 3 Teile.** Breslau, M.&H.Marcus 1905.

Dem hochgefeierten Gelehrten, der nicht nur als Rechtslehrer und wissenschaftlicher Forscher, sondern auch als Romanschriftsteller den Einblick in das altdeutsche Rechtsleben in weitesten Kreisen gefördert hat, bringen seine dankbaren Mitarbeiter an der Breslauer Universität diese Gabe dar, die der Bedeutung des Jubilars entsprechend, nicht weniger als drei Teile (römische Rechtsgeschichte, deutsche Rechtsgeschichte und Recht der Gegenwart) umfasst. Aus der grossen Zahl der hier vereinigten Abhandlungen heben wir die hervor, die auch für die schweizerische Juristenwelt von Bedeutung sind und ihre besondere Beachtung verdienen. In der „deutschen Rechtsgeschichte“ wären da zu nennen die Ergebnisse einer alamannischen Urbarforschung von C. Beyerle, auf die schon die oben mitgeteilte Rezension eines andern Aufsatzes desselben Verfassers aufmerksam macht, und die Stellung der deutschen Rechtsgelehrten der Receptionszeit zum Gewohnheitsrecht von S. Brie, woraus beherzigenswerte Schlüsse für die Beurteilung der Rolle zu ziehen sind, die der Entwurf des schweizerischen Zivilgesetzbuches dem Gewohnheitsrechte zuweisen will; in dem „Recht der Gegenwart“ die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen von E. Beling und die dingliche Wirkung der handelsrechtlichen Traditionspapiere (Konnossement, Ladeschein, Lagerschein) von E. Heymann. — Die reichhaltige Sammlung von Abhandlungen bietet viel Bedeutendes und ist lebhaft zu empfehlen.

